

Kurzinfo für Vereinswechsel von Amateuren in der Wechelperiode I (siehe § 6 SpO)

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler bis **spätestens 30.06.** nachweisbar schriftlich **abmelden**. Eine Abmeldung vom Spielbetrieb ist nicht automatisch auch eine Kündigung der Mitgliedschaft.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben mit Rückschein bzw. per E-Postfach oder anders eindeutig nachweisbar zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der Geschäftsstelle des SWFV den Spielerpass mit den **vollständigen Eintragungen** auf der Passrückseite, versehen mit Vereinsstempel und Unterschrift, innerhalb von **14 Tagen** ab dem Tag der Abmeldung zuzusenden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die eingereichten Unterlagen so bearbeitet, als sei vom abgebenden Verein die Freigabe erteilt. Unvollständig ausgefüllte Passrückseiten werden NICHT zur Fristwahrung angenommen.

Folgende Unterlagen müssen bis spätestens Montag, 31.08.15 der Geschäftsstelle vollständig vorliegen:

- **Passantrag** des aufnehmenden Vereins vollständig und gut lesbar ausgefüllt, mit Vereinsstempel, Unterschrift eines Vereinsvertreters sowie Unterschrift de(s/r) Spieler(s/in) und bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Alte und selbsterstellte Passanträge werden nicht anerkannt.
- Der **Spielerpass** bzw. eine Verlustmeldung des Spielerpasses (Verlustmeldung per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines Vereinsvertreters) mit den Vermerken über das **genaue Abmeldedatum, Tag des letzten Spiels** und über die **Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung der Freigabe** sowie **Vereinsstempel** und **Unterschrift**

WIR MACHEN SIE DARAUF AUFMERKSAM, DASS VON DER GESCHÄFTSSTELLE AUCH WEITERHIN KOMPLETTE EINGESCANNTE UNTERLAGEN SOWIE KOMPLETTE UNTERLAGEN PER FAX, DIE IN DER VERBANDSPASSSTELLE AM 31.08.15 EINGEHEN, ZUR FRISTWAHRUNG UND NICHT ZUR BEARBEITUNG AKZEPTIERT WERDEN. AUS DIESEM GRUND MÖCHTEN WIR SIE EXPLIZIT DARAUF HINWEISEN, DASS POSTALISCHE UNTERLAGEN NACH DEM 31.08.15 NICHT GEM. § 6 SpO FÜR EINE SOFORTIGE SPIELERLAUBNIS ANERKANNT WERDEN !!!

Die **nachträgliche Freigabe** muss per E-Postfach oder auf Vereinsbriefpapier mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift des abgebenden Vereins erfolgen und **bis spätestens 31.08.15 der Geschäftsstelle vorliegen.**

Ein Eingang nach dem 31.08.15 wird im Hinblick auf eine sofortige Spielerlaubnis trotz Freigabe nicht berücksichtigt!

Kurzinfo für Vereinswechsel von Vertragsspielern in der Wechselperiode I

Auszug aus § 7 SpO:

Wir weisen darauf hin, dass für die Erteilung der Spielerlaubnis von Vertragsspielern, neben dem Amateurvertrag ebenfalls ein vollständig ausgefüllter Passantrag des aufnehmenden Vereins erforderlich ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Bei einer Vertragsauflösung im 1. Spieljahr ist für die Erteilung einer erneuten Spielerlaubnis des Spielers die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den vorhergehenden Verein dringend erforderlich.

ACHTUNG ! SPIELER, DIE SICH NICHT BIS ZUM 30.06. BEIM ABGEBENDEN VEREIN ABGEMELDET HABEN UND DANACH EINEN VERTRAGSAMATEURVERTRAG ABSCHLIESSEN, KÖNNEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG UND FREIGABE DES ABGEBENDEN VEREINS KEINE SOFORTIGE SPIELERLAUBNIS VOR DER WECHSELPERIODE II ALS AMATEUR ERLANGEN !

Der Spielerpass eines Vertragsspielers, dessen Vertrag abgelaufen ist, muss mit der Erklärung des Spielers über seinen künftigen Status als Amateur bzw. einer Vertragsverlängerung zur Datenänderung auf dem Spielerpass bis 30.06. der Abteilung Sport- und Spielbetrieb zugesandt werden (nach Ablauf des Vertrages erlischt sofort die Spielerlaubnis).

Die kompletten Vereinswechselmodalitäten finden Sie in der Spielordnung unter § 6 SpO „Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren“ und § 7 SpO „Vereinswechsel eines Vertragsspielers“ auf unserer Homepage www.swfv.de.

Hinweis: Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass gemäß FIFA-Reglement III 3. „Registrierung von Spielern beim Vereinswechsel“ ein Spieler in einer Spielzeit maximal bei drei Vereinen registriert werden kann. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt.